

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Die Ankündigung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung trifft eine Praxis meist unvorbereitet. Grund zur Aufregung besteht in der Regel jedoch nicht. Doch was hat es mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf sich?

Gemäß § 106 SGB V haben die Krankenkassen und die KZVen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen zu überwachen.

Hierzu sind bereits 2008 die unabhängige Prüfungsstelle und der unabhängige Beschwerdeausschuss bei der KZV Land Brandenburg gegründet worden. Sie fungieren als gemeinsame Einrichtungen der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen sowie der KZV Land Brandenburg.

Aktuelle Tätigkeitsgrundlage der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses ist die „Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V“ vom 20.05.2014.

Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist ein notwendiges Instrument der Kontrolle, denn die Solidargemeinschaft soll somit vor unnötigen Ausgaben bewahrt werden. Kontrolliert wird demnach, ob die Vertragszahnärzte ihre Leistungen gemäß Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen; Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind:

- Versicherte nicht beanspruchen können
- Zahnärzte nicht bewirken und
- Krankenkassen nicht bewilligen dürfen.

Ausreichend: Die Leistungen müssen dem Einzelfall angepasst sein, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen.

Zweckmäßig: Die Leistung muss geeignet sein, das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen.

Wirtschaftlich: Das angestrebte Behandlungsziel muss durch die Leistung effektiv und effizient zu erreichen sein.

Notwendig: Die Leistung muss objektiv erforderlich sein, um das Behandlungsziel zu erreichen.

Übrigens steht das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) der Durchführung einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch bei zu erwartenden geringen Regressbeträgen nicht entgegen, denn die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach §§ 106 ff. SGB V bezweckt nicht die Erzielung von hohen Einnahmen (Regressen), sondern dient der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes.

Prüfarten

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach den folgenden vier Prüfarten:

1. Zufälligkeitsprüfung

Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Rahmen der Zufälligkeitsprüfung (Stichprobenprüfung) von Amts wegen, also ohne Antrag oder

sonstiger verfahrenseinleitender Maßnahmen. Die Zufälligkeitsprüfung umfasst zwei Prozent aller über die KZV Land Brandenburg abrechnenden Vertragszahnärzte sowie einen Zeitraum von einem Jahr. Die Ziehung der Stichproben mittels Stichprobengenerator wird von den zuständigen Mitarbeiter/innen der KZV Land Brandenburg durchgeführt.

Durch die Gesetzesänderung, die das neu geschaffene Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) mit sich gebracht hat, steht die Zufälligkeitsprüfung nun zur Disposition. Gleichzeitig gesteht das TSVG den Vertragspartnern zu, andere arztbezogene Prüfarten zu vereinbaren. Insofern bleibt abzuwarten, wie und auf welche Prüfart sich die Vertragspartner demnächst einigen werden.

Die Vertragspartner auf Landesebene haben sich in der Übergangsregelung vom 02.07.2019 zunächst dahingehend geeinigt, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüfvereinbarung die Prüfvereinbarung vom 20.05.2014 mit all ihren Regelungen weiterhin fort gilt.

2. Auffälligkeitsprüfung für Leistungen nach BEMA-Teil 1

In der Regel stellen die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie die KZV Land Brandenburg **gemeinsam** einmal im Quartal Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung der konservierend-chirurgisch erbrachten Leistungen und leiten diese an die Prüfungsstelle. Die Anzahl der Prüfanträge ist derzeit auf max. zwei Prozent der abrechnenden Vertragszahnärzte im Land Brandenburg beschränkt.

3. Auffälligkeitsprüfung für Leistungen nach BEMA-Teil 2, 3 und 4 in besonders begründeten Fällen

Anträge auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit können auch von einzelnen Krankenkassen gestellt werden; bspw. auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der systematischen Behandlung von Parodontopathien und/oder der kieferorthopädischen Behandlung.

4. Auffälligkeitsprüfung im Rahmen der Verordnungsweise sowie eines sonstigen Schadens

Eine Krankenkasse kann bei der Prüfungsstelle ebenso die **Prüfung der Verordnungsweise** sowie die Feststellung eines sonstigen Schadens beantragen. Die Prüfung der Verordnungsweise erfolgt durch Einzelfallprüfung anhand der Verordnungen. Die Anträge können sich auf Verordnungen einzelner Arzneimittel, Heilmittel, Arbeitsunfähigkeit, Krankenhausbehandlungen und Überweisungen beziehen.

Die **Zuständigkeit der Feststellung eines sonstigen Schadens** ist jedoch nur für die Primärkassen gegeben. Die Prüfungsstelle hat auf Antrag zu prüfen, ob der Vertragszahnarzt in Ausübung seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch der Krankenkasse in der Person des Versicherten schuldhaft einen Schaden zugefügt oder schuldhaft seine zahnärztlichen Pflichten verletzt hat.

Die Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle bereitet nach Verfahrenseingang die für die Prüfungen erforderlichen Daten auf, bitet den betroffenen Vertragszahnarzt ggf. um Mitwirkung (mittels Stellungnahme und/oder persönliches Erscheinen in der Prüfungsstelle) und beurteilt anschließend, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei gehen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel voraus (vgl. § 106 Abs. 3 Satz 4 – in der Fassung vom 09.08.2019).

Die Prüfungsstelle kann in erforderlichen Fällen zahnmedizinischen Sachverstand einholen. Hierfür steht der Prüfungsstelle ein Beraterpool von Vertragszahnärzten zur Verfügung, der alle zwei Jahre von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg gewählt wird. Die aktuelle Amtsperiode endet am 31.12.2020. Eine Übersicht gewählter vertragszahnärztlicher Berater finden Sie auf der Homepage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg: ▶ <https://www.kzvlb.de/pruefungsstelle/beraterpool/>

Ein Vertragszahnarzt kann sich nicht darauf berufen, dass er bisher von der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise ausgegangen sei, weil er nicht sogleich mit Erhalt der Quartalsabrechnung auf eine Unwirtschaftlichkeit hingewiesen worden sei.

Für Prüfanträge, die vor dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) gestellt worden sind, gilt, dass ein Vertragszahnarzt in der Regel noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach Ergehen des Honorarbescheides mit einer Honorarkürzung in Folge einer Wirtschaftlichkeitsprüfung rechnen muss. Mit Inkrafttreten des TSVG am 11.05.2019 verkürzte der Gesetzgeber die genannte Frist von vier auf zwei Jahre ab Erlass des Honorarbescheides (§ 106 Abs. 3 SGB V Satz 3 – in der Fassung vom 09.08.2019).

Der Beschwerdeausschuss

Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle können die Beteiligten des Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens, also der betroffene Vertragszahnarzt, die Krankenkasse, ihr Verband oder die KZV Land Brandenburg, den Beschwerdeausschuss anrufen.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Beschwerdeausschuss schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und hat Angaben darüber zu enthalten, inwieweit **und** aus welchen Gründen die Entscheidung angefochten wird.

Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass die angefochtene Entscheidung nicht vollzogen wird, bis der Beschwerdeausschuss entschieden hat.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch in nicht öffentlicher Verhandlung; besonders wichtig ist jedoch die Mitwirkung des Beschwerdeführers (idealerweise durch persönliche Teilnahme an der Verhandlung des Beschwerdeausschusses).

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses darf den Widerspruchsführer nicht schlechter stellen als der Bescheid der Prüfungsstelle (Schlechterstellungsverbot). **Dies gilt nicht**, wenn mehrere Widersprüche den Ausgangsbescheid mit unterschiedlicher Zielrichtung anfechten.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist Klage vor dem Sozialgericht möglich.

Die Prüfungsstelle berät Sie gern

Es ist empfehlenswert, sich mit den Regelungen und dem Ablauf eines Prüfverfahrens vertraut zu

machen. Die Prüfungsstelle unterstützt Sie dabei und berät insbesondere die neu niedergelassenen Zahnärzte umfassend zu Fragen der wirtschaftlichen Leistungserbringung. Die Beratung soll der Vermeidung von Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren dienen. Gegenstand der Beratung ist die KCH-Abrechnung des ersten vollständig abgerechneten Quartals. Die Teilnahme ist Pflicht. Sie dürfen natürlich gern eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen.

Ihre Dokumentation ist das A und O

Wie wichtig ausführliche und nachvollziehbare zahnärztliche Dokumentationen, insbesondere im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, sind, haben wir bereits im Zahnärzteblatt 01/2020 ausgeführt, auf das wir Sie hiermit nochmals ausdrücklich verweisen möchten. Hierzu eine kurze Zusammenfassung:

In jedem Fall sind Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Umfangreiche Dokumentationen dienen zum einen der eigenen Absicherung, zum anderen können sie einer möglichen Regressforderung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entgegenwirken.

Dokumentieren Sie also stets genau, **an welcher Stelle, aus welchem Grund und zu welchem Zweck** Sie zahnärztliche Leistungen erbringen.

Inhaltlich sollte die Dokumentation umfassen:

1. Anamnese
2. Klinische Befunde
3. Medizinisch-technische Untersuchungen und Laborbefunde
4. Röntgenaufnahmen
5. Diagnosen
6. Therapeutische Maßnahmen
7. Verwendete Materialien
8. Verordnete Medikamente
9. Ratschläge und Empfehlungen an den Patienten.

Die Dokumentation muss auch für Dritte, z. B. die Prüfungsstelle, immer vollständig, inhaltlich nachvollziehbar, zeitlich richtig geordnet und ohne Widersprüche sein. ■